

# INFORMATIONEN ZUR EU-WASSERRAHMENRICHTLINIE

GRÜNE LIGA E.V. BUNDESKONTAKTSTELLE WASSER AUSGABE 4 - JULI 2003

## DIE EU-TOCHTERRICHTLINIE GRUNDWASSER

Die EU-Mitgliedsstaaten konnten bis zur Verabschiedung der WRRL zum Grundwasserschutz keine Einigung erzielen. Daher wurde in Artikel 17 der WRRL eine Regelung getroffen, nach der nun eine Tochterrichtlinie Grundwasser erlassen wird. Von einer Einigung ist man auch weiterhin weit entfernt. Nachdem seit Anfang 2003 zwei Entwürfe zur Tochterrichtlinie Grundwasser zwischen den Mitgliedsstaaten und im Expert Advisory Forum diskutiert wurden, stimmt die Europäische Kommission derzeit einen weiteren Entwurf intern ab. Er soll dem Europäischen Parlament im September 2003 vorgelegt werden. Nach Einschätzung des Europäischen Umweltbüros (EEB) ist zu befürchten, dass in diesem neuen Entwurf der vorsorgende Grundwasserschutz deutlich geschwächt wird und dabei auch bereits erreichte Übereinkünfte wieder in Frage gestellt werden.

Die Tochterrichtlinie soll die Umweltziele für das Grundwasser konkretisieren, die in Artikel 4 der WRRL formuliert werden:

1. Verhindern oder Begrenzen der Einleitung von Schadstoffen sowie **Verhindern der Verschlechterung des Zustands aller Grundwasserkörper**;
2. **Erreichen des guten Zustands des Grundwassers bis 2015** durch Schutz, Verbesserung oder Sanierung aller Grundwasserkörper und Gewährleistung eines Gleichgewichts von Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung;
3. **Erreichen einer Umkehr von signifikanten und anhaltenden Trends steigender Schadstoffkonzentrationen.**

### EU-Regelungen zum Grundwasserschutz

Die **Grundwasserrichtlinie** (80/68/EWG) trifft Regelungen zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe; sie wird bis 2013 durch die WRRL und die Grundwasser-Tochterrichtlinie abgelöst.

Die **Nitrat-Richtlinie** (91/676/EG) befasst sich mit der Nitratverschmutzung aus der Landwirtschaft.

Die **Pestizid-Richtlinie** (91/414/EG) regelt die Marktzulassung von Pestiziden.

Die **Abfalldeponie-Richtlinie** (1999/31/EG) macht Vorgaben zum Ausbau von Deponien, um Grundwasser-Verunreinigungen durch Sickerwasser zu vermeiden.

## EU-TOCHTERRICHTLINIE GRUNDWASSER

WRRL UND EU-AGRARPOLITIK

PILOT-FLUSSGEBIETE

NOVELLIERUNG DER LANDES-  
WASSERGESETZE

MASSNAHMEN ZUR UMSETZUNG  
MELDUNGEN

KONTAKT / IMPRESSUM

Die Tochterrichtlinie soll Kriterien zur Beurteilung des chemischen Zustands sowie zur Ermittlung von Trends vorgeben und das Verschlechterungsverbot durch Festlegung von geeigneten und kontrollierbaren Maßnahmen zur Umkehr von Verschlechterungstrends regeln.

### DER „GUTE ZUSTAND“

Der „gute Zustand“ des Grundwassers wird durch zwei Komponenten bestimmt:

1. den **guten mengenmäßigen Zustand**, der bereits in der WRRL abschließend definiert ist. Die langfristige mittlere jährliche Grundwasserentnahme darf demnach die „verfügbare Grundwasserressource“ nicht überschreiten. Dabei stellt letztere die jährliche Neubildung abzüglich des Abflusses dar, der von den Gewässern und Ökosystemen benötigt wird, die vom jeweiligen Grundwasserkörper abhängig sind.
2. den **guten chemischen Zustand**, der aktuell diskutiert wird. Bislang ist davon auszugehen, dass hier EU-weit nur bereits geltende Grenzwerte für Nitrat (50 mg/l), Pflanzenschutzmittel (0,1 µg/l für den Einzeltstoff bzw. 0,5 µg/l für die Summe aller PSM) sowie für Biozide übernommen werden. Für weitere Parameter sollen die Qualitätsnormen von den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten festgelegt werden.

Deutschland hatte sich dafür eingesetzt, die Qualitätsnormen aufgrund human- und ökotoxikologischer begründeter Werte einheitlich zu gestalten, konnte sich damit aber nicht durchsetzen. Das EEB kritisiert, dass die geltenden Werte aus ökotoxikologischer Sicht zu hoch sind und dass für die Festlegung weiterer Qualitätsnormen keine ausreichend klaren Anforderungen formuliert wer-

den. Problematisch ist, dass bei der Ermittlung des Zustands des Grundwassers die Abgrenzung des jeweiligen Grundwasserkörpers erheblichen Einfluss auf Beurteilung haben kann. Nach Einschätzung der LAWA liefert die Methode, die von der EU zur Ermittlung des chemischen Zustands vorgeschlagen wurde, nur unter der Voraussetzung wahrheitsgemäße Ergebnisse, dass die Grundwasserkörper eine weitgehend einheitliche naturräumliche Gliederung aufweisen und die Landnutzungen möglichst homogen sind.

Die Messergebnisse aus einem Grundwasserkörper werden sowohl räumlich als auch zeitlich (auf Basis von Jahren) statistisch gemittelt. Somit werden kleinräumige Belastungen nivelliert und es besteht kein Handlungsbedarf. Demnach ist es möglich, durch die weiträumige Abgrenzung der Grundwasserkörper belastete Gebiete quasi zu verstecken. Außerdem werden Messwerte aus dem Umfeld von Grundwasser gefährdenden Altlasten nicht einbezogen.

Zum Umgang mit derartigen Altlastenflächen sah der zweite Entwurf der Richtlinie die Ausweisung von „risk management zones“ vor. Diese Regelungen finden sich aktuell jedoch nicht in wieder.

### **DAS VERSCHLECHTERUNGSVERBOT**

Die WRRL gibt vor, dass generell allen statistisch nachgewiesenen signifikanten und anhaltenden Trendentwicklungen im Grundwasser mit angemessenen Maßnahmen zu begegnen ist. Im zweiten Entwurf der Tochterrichtlinie kam der Konsens zum Ausdruck, dass dabei auch jegliche Verschlechterungen innerhalb des guten Zustands verhindert werden müssen. Dies wäre eine Voraussetzung für den Erhalt des guten Zustands. Der aktuelle Entwurf fällt jedoch hinter diese Position zurück. Statt dessen sollen erst dann Maßnahmen ergriffen werden, wenn bestimmte Prozentsätze einer Qualitätsnorm überschritten werden. Bis zu diesen Schwellen könnte dann jedoch aufgefüllt werden. Außerdem müsste zuvor eine Einigung über Qualitätsnormen in Form von Grenzwerten für die relevanten Stoffe erreicht werden.

Problematisch ist weiterhin, dass statistische Nachweise von signifikanten und anhaltenden Trends erst nach mehreren Jahren möglich sind. Somit werden auch die Maßnahmen zur Trendumkehr erst mit erheblicher Verspätung ergriffen, hinzu kommt die oft lange Verzögerung bis zum Eintreten einer Wirkung.

Damit rückt die tatsächliche Verbesserung des Zustands in weite Ferne. Die Bestimmung von Trends und ihre Bekämpfung sind kein Vorsorgeinstrument. Sie kann bestenfalls eine Kontrollfunktion für die ergriffenen Maßnahmen zum Erhalt des guten Zustands ausüben.

### **MANGELHAFTE UMSETZUNG DES VORSORGEPRINZIPI**

Das EEB hatte vorgeschlagen, einen „high chemical status“ für unbeeinflusste Grundwasserkörper einzuführen und diesen Zustand in stärkerem Maße zu schützen, als dies über die Trendumkehr erfolgt.

Um beim Grundwasserschutz dem Vorsorgeprinzip wirkungsvoll zu entsprechen, wäre es zudem notwendig, eine Liste mit gefährlichen Substanzen zu erstellen, deren Eintrag ins Grundwasser verhindert werden muss („prevent list“). Eine solche Liste wurde auch von vielen EU-Staaten gefordert. Da aber bisher keine Übereinstimmung über die relevanten Schadstoffe erzielt werden konnte, wurde sie nicht in die Tochterrichtlinie aufgenommen. Statt dessen werden die Mitgliedsstaaten entsprechende Stofflisten nun voraussichtlich selbst aufstellen.



*Im Zuge der Beurteilung des Grundwasserzustands wird auch offen gelegt, wo die Landwirtschaft besondere Belastungen verursacht. Bei einer nachgewiesenen Annäherung an den schlechten Zustand müssen Gegenmaßnahmen ergriffen werden.*

*Foto: Stephan Gunkel*

Im deutschen Wasserrecht ist der Besorgnisgrundsatz verankert, nach dem Grundwasser generell und vorsorglich vor Verschmutzung geschützt werden soll. In der Grundwasser-Tochterrichtlinie werden statt dessen verpflichtende Maßnahmen erst bei der Annäherung an Grenzwerte für gefährliche Stoffe abgeleitet. Die Anforderungen an solche Maßnahmen werden damit aber auch kontrollierbarer. Nach Einschätzung der LAWA liegen in diesem Vorgehen daher auch Chancen für eine Verbesserung des Grundwasserschutzes, der bislang unter einem immensen Vollzugsdefizit leidet.

Franziska Junker  
Tobias Schäfer

## WRRL UND EU-AGRARPOLITIK

Zum Verhältnis von WRRL und EU-Agrarpolitik hat die EU-Kommission ein Arbeitspapier mit dem Titel „The Water Framework Directive (WFD) and tools within the Common Agricultural Policy (CAP) to support its implementation“ vorgelegt (veröffentlicht am 7.2.2003; zum Download auch auf [www.wrrl-info.de](http://www.wrrl-info.de)).

Der gute ökologische Zustand in den Gewässern bzw. der gute Zustand im Grundwasser wird bis 2015 nicht zu erreichen sein, wenn die EU im Agrarbereich eine Förderpolitik beibehält, die den Zielen der WRRL entgegenläuft, statt sie zu unterstützen.

Im Rahmen der Förderpolitik stellt die so genannte „cross compliance“ ein wichtiges Instrument dar. Nach diesem Konzept werden die Zahlungen aus den EU-Strukturfonds an Landwirte an die Einhaltung anderer EU-Richt-

linien geknüpft. Nach den Beschlüssen des EU-Agrarrats von Luxemburg wird die cross compliance u.a. für die Einhaltung der Nitrat-, Grundwasser-, Vogelschutz- und FFH-Richtlinien gelten. Die Umweltverbände setzen sich dafür ein, auch die WRRL in der kommenden Förderperiode in die cross compliance einzubeziehen.

Die Ausgestaltung der Förderpolitik auf Ebene der Bundesländer bietet auch die Möglichkeit, Ziele der Flussgebietspläne in die Agrar-Umwelt-Programme zu integrieren. Bei der Aufstellung der Flussgebietspläne können als ergänzende Maßnahmen Anforderungen an die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft formuliert werden. Es wird daher ein guter Abgleich der Inhalte der Flussgebietspläne mit den gesetzlichen Regelungen der Länder notwendig. Tobias Schäfer

## PILOT - FLUSSGEBIETE

In insgesamt 15 Pilot-Flussgebieten (Pilot River Basins) sollen die Leitfäden (Guidance Documents) zur Umsetzung der WRRL bis Mitte 2004 auf ihre Praxistauglichkeit überprüft werden. Bei der Erprobung wird es zunächst um diejenigen Aspekte gehen, die mit den Berichtspflichten nach Art. 5 der WRRL zusammenhängen. Die Erfahrungen aus den Pilot-Flussgebieten sollen anschließend als Anregungen für die Überarbeitung der Leitfäden in einem Handbuch zusammengefasst werden. Angesichts des straffen Zeitplans bei den Berichtspflichten bleibt abzuwarten, inwieweit die Erkenntnisse aus den Pilotgebieten noch Berücksichtigung in anderen Flussgebieten finden können.

Die Erprobung schließt auch die Anwendung von Artikel 14 der WRRL – Anhörung und Beteiligung der Öffentlichkeit – ein. Nach Abschluss der Erprobung werden daher Aussagen dazu erwartet, wie die Verbreitung von Informationen und ein Capacity-Building bei Partnern organisiert wurden, wie Akteure (stakeholder) und die allgemeine Öffentlichkeit an der Erprobung beteiligt wurden und ob dies zu Änderungen oder Verbesserungen hinsichtlich der Erfassung von Daten oder hinsichtlich der Inhalte und Ergebnisse der Arbeit geführt habe. Bislang allerdings, so eine aktuelle Einschätzung des WWF, erfolgt die Beteiligung der Umweltverbände in den meisten Pilotgebieten mangelhaft und bleibt hinter den best practices zurück, die im EU-Leitfaden zur Beteiligung dargestellt werden. Eine Kontaktliste der beteiligten NGOs in den Pilotgebieten wird derzeit von der begleitenden EU-Arbeitsgruppe zusammengestellt.

Deutschland ist an zwei Pilotgebieten beteiligt: Mosel-Saar (Rheinland-Pfalz und Saarland) und Neiße (Sachsen und Brandenburg). An der Neiße sollen die Leitfäden „Pressures and Impacts“, „Classification of Inland Surface Water Status and Reference Conditions“ sowie „Monitoring“ erprobt werden. Hierzu fand am 19.6.2003 in Görlitz ein erster Workshop statt, an dem Vertreter aus Tschechien, Polen und Deutschland teilnahmen. Die Erprobung der Leitfäden steht noch am Anfang und wird ab Juli 2003 durch ein Forschungs- und Entwicklungsvorhaben des UBA begleitet. Tobias Schäfer



Pilotgebiete zur Erprobung der EU-Leitlinien

Quelle: JRC - Institute for Environment and Sustainability

## NOVELLIERUNG DER LANDESWASSERGESETZE

Bis Ende 2003 müssen die Bundesländer die Vorgaben der WRRL in Landesrecht umsetzen. In einigen Ländern wurden bereits entsprechende Novellen verabschiedet. Die Beteiligung der Umweltverbände gestaltet sich dabei unterschiedlich. In Bayern etwa hatten die Verbände nur zwei Wochen Zeit, ihre Anmerkungen zum Gesetzesentwurf zu formulieren.

Die Entwürfe bzw. die verabschiedeten Gesetzesnovellen sowie die Stellungnahmen der Umweltverbände stehen als Materialsammlung auf der Website unseres Projektes zum Download zur Verfügung ([www.wrll-info.de](http://www.wrll-info.de) >Gesetze >Landesrecht).

## MASSNAHMEN ZUR UMSETZUNG

„Schon jetzt an Maßnahmen denken!“ So mahnte Friedrich Barth, Ko-Koordinator der EU-Wasserinitiative, auf der Griechischen Wasserwoche. In der Regel seien bis zur Umsetzungsfähigkeit von Maßnahmen diverse zeitraubende Abstimmungsprozesse vonnöten. Barth reagierte damit auf Auffassungen in einzelnen Mitgliedsstaaten, sich vorerst allein auf die Bestandserhebung konzentrieren zu können.

Auch wenn die gewässertypspezifische, artenkonkrete Definition des sehr guten bzw. des guten ökologischen Zustands noch eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen wird, lassen sich an vielen Gewässern unschwer Maßnahmen bestimmen, die zu zielgerichteten Verbesserungen führen. Entsprechende Erkenntnisse liegen bei den zuständigen Behörden in der Regel bereits vor. Umwelt-

verbände und –freunde könnten also bereits jetzt entsprechende Vorhaben zusammenstellen und auf Durchführbarkeit, ökologische Verbesserung und Kosteneffizienz prüfen.  
Michael Bender

## MELDUNGEN

Das Europäische Umweltbüro (EEB) hat im Mai 2003 ein **Positionspapier zur Umsetzung der WRRL** veröffentlicht: „An Assessment of actions taken by the EU to Implement the Water Framework Directive (WFD) - Do they make the WFD work?“ Anhand von zehn Kernforderungen wird die bisherige Umsetzung der WRRL kritisch beleuchtet. Das 20-seitige Positionspapier kann beim EEB als Broschüre bestellt werden und steht auf der Website unseres Projektes sowie unter [www.eeb.org](http://www.eeb.org) zum Download zur Verfügung.

**Stephan Gunkel**, bis Mai 2003 Mitarbeiter im WRRL-Projekt, hat die Stelle des Koordinators für das Projekt „**Lebendige Werra**“ angetreten. Viel Erfolg bei der neuen Aufgabe!

*Kontakt:*

BUND LV Thüringen e.V., Trommsdorfstr. 5  
99084 Erfurt, Tel: 0361-5550314,

Fax: 0361-5550319, mobil: 0160-4420070

E-Mail: [rivernet@gmx.de](mailto:rivernet@gmx.de), [www.lebendige-werra.de](http://www.lebendige-werra.de)

Inzwischen liegen deutsche **Übersetzungen von EU-Leitfäden (Guidance Documents)** vor und können auf der Website unseres Projektes heruntergeladen werden:

- Erheblich veränderte Gewässer
- Beteiligung der Öffentlichkeit

## INFORMATIONEN ZUM PROJEKT

Dieser Rundbrief ist Bestandteil des Projektes „Information und Anhörung der Öffentlichkeit bei der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie“, welches seit April 2002 von der Bundeskontaktstelle Wasser der GRÜNEN LIGA umgesetzt wird, die den Gesprächskreis Wasser des Deutschen Naturschutzrings (DNR) koordiniert.

Umfangreiche E-Mail-Informationen mit aktuellen Dokumenten können Sie per E-Mail direkt bei der GRÜNEN LIGA Bundeskontaktstelle Wasser bestellen. Kurzmeldungen und Termine bietet das „Wasserblatt“, das 1x monatlich per E-Mail verschickt wird.

## KONTAKT/IMPRESSUM

**GRÜNE LIGA e.V.**  
**Bundeskontaktstelle Wasser**

Michael Bender  
Prenzlauer Allee 230  
10405 Berlin

**Tel:** +49 30 / 44 33 91 -44 **Fax:** -33

**E-Mail:** [wasser@grueneliga.de](mailto:wasser@grueneliga.de)

**Internet:** <http://www.wrll-info.de>

**Text:** Franziska Junker, Michael Bender, Tobias Schäfer

**Layout:** Tobias Schäfer

**4. Ausgabe Juni 2003** – Auflage 4.000 Stück

Zusätzlich: Bestandteil des DNR+EU-Rundschreibens, des GL-Rundbriefs Alligator und weiterer Publikationen

